

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Kaufverträge der Stadtwerke Wetzikon

Gültig ab 1. Juli 2023

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen den Stadtwerken Wetzikon als Bestellerin und dem Unternehmer des herzustellenden Werks bzw. des Kaufgegenstandes (inkl. Montage).

Die Stadtwerke Wetzikon sind ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Stadt Wetzikon und berechtigt, Werk- bzw. Kaufverträge im eigenen Namen zu unterzeichnen.
- 1.2 Die Parteien werden im Folgenden "Unternehmen" für die Lieferung und "Stadtwerke" für den Einkauf bzw. die Bestellung genannt. Das herzustellende Werk bzw. der Kaufgegenstand werden als "Lieferung" bezeichnet. Der Werk- bzw. Kaufvertrag mit sämtlichen Bestandteilen und den vorliegenden AEB werden als "Vertrag" bezeichnet. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werk- und Kaufverträge der Stadtwerke Wetzikon werden als "AEB" angezeigt.
- 1.3 Die vorliegenden AEB ergänzen den von den Stadtwerken abgeschlossenen Vertrag und stellen einen integrierenden Bestandteil desselben dar. Mit dem Abschluss des Vertrages anerkennt das Unternehmen diese AEB vollumfänglich. Vorbehalten bleiben im Einzelfall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag. Sollten zwischen den vorliegenden AEB und dem individuellen Vertrag Widersprüche bestehen, so ist die im Vertrag enthaltene Regelung massgebend. Ergänzend zu den AEB und den vertraglichen Regelungen finden die Bestimmungen von Art. 363ff OR Anwendung.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferungs-, Montagebedingungen etc.) des Unternehmens gelten nur so weit, als sie im Vertrag von den Stadtwerken schriftlich anerkannt werden.

Art. 2 Die Lieferung im Allgemeinen

- 2.1 Mit der Übergabe seiner Offerte wird diese für das Unternehmen bis zur Annahme durch die Stadtwerke innert der in der Offerte genannten Frist bindend. Fehlt eine solche Angabe, so gilt eine Bindefrist von 90 Tagen ab Erhalt datum. Mit der Übergabe der Offerte anerkennt das Unternehmen, dass ihm alle für die Ausführung der Lieferung massgebenden Vorgaben, Tatsachen und Verhältnisse (Räumlichkeiten etc.) bekannt sind.
- 2.2 Neben der Herstellung ist die Lieferung auch das Ergebnis einer Ausbesserungs-, Umbau- oder Abbrucharbeit.
- 2.3 Die Lieferung ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen.
- 2.4 Sämtliche Abweichungen vom Vertrag bedürfen der Schriftlichkeit (vgl. Art. 18). Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des Vertrages. Allfällige Mehrkosten ohne vorgängige schriftliche Vereinbarungen fallen zu Lasten des Unternehmens.
- 2.5 Die Lieferung muss in jeder Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fach- und Sicherheits- und Personalvorschriften entsprechen.

- 2.6 Bei Arbeiten an Standorten der Stadtwerke gelten zusätzlich zu den Vertragsbedingungen ihre Vorschriften und Sicherheitsweisungen sowie allgemein gültige Vorschriften (z. B. Bauarbeitenverordnung BauAV und SUVA/EKAS-Richtlinien).

Art. 3 Zeichnungen, Berechnungen, Instruktionen

- 3.1 Das Unternehmen unterbreitet den Stadtwerken rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften etc. zur Einsichtnahme. Die Genehmigung durch die Stadtwerke entbindet das Unternehmen nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit.
- 3.2 Das Unternehmen besorgt alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.
- 3.3 Nimmt das Unternehmen ohne Genehmigung durch die Stadtwerke nachträglich Änderungen an der Lieferung vor, welche am baulichen Teil der Anlage der Stadtwerke oder an Lieferungen Dritter Änderungsarbeiten notwendig machen, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Unternehmens.
- 3.4 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, übergibt das Unternehmen den Stadtwerken spätestens bei der Übergabe eine vollständige, bereinigte Dokumentation (Zeichnungen, Schemata etc.), welche zum klaren Verständnis von Arbeitsweise, Betrieb und Instandhaltung der Lieferung sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich ist. Auf Verlangen der Stadtwerke ist diese Dokumentation bereits vorgängig abzugeben.
- 3.5 Das Unternehmen instruiert das Personal der Stadtwerke für den sicheren Betrieb und für die Instandhaltung der Lieferung. Umfang der Instruktion und Ausbildung richtet sich nach dem Vertrag.
- 3.6 Das Unternehmen hat die Stadtwerke vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Es ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.

Art. 4 Kontrollen, Prüfungen, Termine, Vertragsauflösung

- 4.1 Die Stadtwerke und ihre Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Unternehmens und seiner Unterlieferanten. Es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials etc. zu geben.
- 4.2 Weder die Ausübung der vorerwähnten Kontrollen durch die Stadtwerke noch die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien das Unternehmen von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen.
- 4.3 Bildet die Montage der Lieferung ebenfalls Gegenstand des Vertrages, legt das Unternehmen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn den Stadtwerken ein Arbeitsprogramm vor und orientiert sie regelmässig über den Stand der Arbeiten. Allfällige sich abzeichnende Verzögerungen sind den Stadtwerken unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.
- 4.4 Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott), sowie rechtlicher Unmöglichkeit haben die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages zu verhandeln.

- 4.5 Bei einer allfälligen Auflösung des Vertrages haften die Stadtwerke nur für Leistungen bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages ohne weitere Entschädigungen (vgl. auch Ziffer 6.4 bzw. 8.5).

Art. 5 Verpackung, Versand, Transport, Rechnungsstellung, Korrespondenz

- 5.1 Das Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass die Lieferung wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.
- 5.2 Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgen der Versand und der Transport (inkl. Ablad) auf Rechnung des Unternehmens (DDP Incoterms 2020). Die Auslieferung erfolgt nach Wetzikon an den Bestimmungsort, den die Stadtwerke benennen (bei fehlenden Angaben gilt stets das Betriebsgebäude der Stadtwerke). Der Übergang von Nutzen und Gefahr richtet sich nach Art. 10.
- 5.3 Für sämtliche Kosten und Nachteile, welche sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen für Transport, Bestimmungsort etc. ergeben, hat das Unternehmen einzustehen.
- 5.4 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der die Referenzen der Stadtwerke enthält, beizulegen. Im Lieferschein ist der Bestimmungsort genau anzugeben.
- 5.5 Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen) sind an das Domizil der Stadtwerke zu richten und müssen sämtliche Referenzen der Stadtwerke enthalten.

Als Pflichtangaben gelten:

- Projektnummer oder Kostenstelle der Stadtwerke
- Name des Bestellers, der Bestellerin
- Artikel bzw. Leistung
- Menge und Mengeneinheit
- Preise (sowie Rabatte, Skonti etc.)
- Lieferdatum bzw. Leistungszeitraum
- Lieferadresse bzw. Bestimmungsort
- Zahlungs- und Lieferbedingungen

Zusatzangaben bei Rechnungen:

- Mehrwertsteuernummer und den verrechneten MWST-Satz und -Betrag
- Vertraglich vereinbarte Zahlungen (Anzahlungen, Teilzahlungen oder Schlusszahlungen)

- 5.7 Die Rechnungen sind je Bestellung den Stadtwerken mit separater Post zuzustellen;

Vorzugsweise als PDF per E-Mail an:

finanzen@stadtwerke-wetzikon.ch

Oder alternativ in Papierform an:

Stadtwerke Wetzikon
Schellerstrasse 22
8620 Wetzikon

Es werden keine Sammelrechnungen akzeptiert.

Art. 6 Konventionalstrafe, Rechtsfolgen bei verspäteter Ablieferung

- 6.1 Die Parteien können im Vertrag gewisse Termine bestimmen, bei deren Nichteinhaltung das Unternehmen den Stadtwerken eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR zu entrichten hat.
- 6.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Konventionalstrafe pro Verspätungstag 5 ‰ (Promille) der Vertragssumme bzw. der Vergütung, insgesamt aber höchstens 10 % der vereinbarten Vertragssumme bzw. Vergütung.
- 6.3 Die Konventionalstrafe wird von der von den Stadtwerken zu leistenden Zahlung oder von der letzten von ihnen zu leistenden Zahlungsrate in Abzug gebracht. Wenn sie den offenen Betrag übersteigt, wird sie in Rechnung gestellt. Sie entbindet das Unternehmen nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten gemäss Art. 160 Abs. 2 OR. Die Konventionalstrafe ist unabhängig davon geschuldet, ob die Stadtwerke durch die Verzögerung einen Schaden erleiden oder nicht.
- 6.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, dem Unternehmen eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird auch bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht erfüllt, so können die Stadtwerke auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verlangen gemäss Art. 107 OR. Art. 108 OR (ohne Fristansetzung) und Art. 366 OR (rechtzeitige Vornahme und vertragsgemässe Ausführung der Arbeit) bleiben vorbehalten. Dies entbindet das Unternehmen nicht von Leistungen der Konventionalstrafe gemäss Ziffer 6.2
- 6.5 Die Bestimmungen dieses Art. 6 gelten unabhängig von weiteren Rechten der Stadtwerke gemäss dem Vertrag.

Art. 7 Montage, Inbetriebsetzung, Probetrieb

- 7.1 Ist die Montage Bestandteil des Vertrages, so ist diese sowie die Inbetriebsetzung und der Probetrieb im vereinbarten Preis enthalten.
- 7.2 Regiearbeiten und -ansätze müssen vertraglich vor der Ausführung der Arbeiten festgelegt werden. Regiearbeiten sind aufgrund von den Stadtwerken visierter Stundenrapporte abzurechnen.
- 7.3 Nach beendeter Montage wird eine Montageendkontrolle durchgeführt. Wenn diese erfolgreich abgeschlossen ist, erfolgt die Inbetriebsetzung mit anschliessendem Probetrieb zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit.

Art. 8 Abnahme

- 8.1 Nach Beendigung der Montage wird die Lieferung durch die Stadtwerke und das Unternehmen einer gemeinsamen Prüfung unterworfen.
- 8.2 Über die Abnahme sowie bei Bedarf über weitere wichtige Vorgänge, Prüfungen, Entscheide etc. wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Mit der Unterzeichnung des Protokolls erfolgt die Abnahme der Lieferung und der Übergang der Gefahrtragung an die Stadtwerke. Mit dem Tag der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für die Mängelrechte zu laufen.
- 8.3 Zeigen sich Mängel, so setzen die Stadtwerke dem Unternehmen zur Behebung der Mängel eine angemessene Frist. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine erneute gemeinsame Prüfung der Lieferung. Sofern keine Mängel erkennbar sind, wird die Annahme vollzogen und ein Protokoll erstellt, welches von den Stadtwerken und dem Unternehmen unterzeichnet wird.

- 8.4 Die mit Wiederholungen der Prüfung den Stadtwerken anfallenden Übergabekosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Unternehmens.
- 8.5 Erweist sich die Lieferung bei der Prüfung für die Stadtwerke als unbrauchbar oder können Mängel nicht behoben werden, so können sie vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Zusätzlich ist eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe geschuldet (vgl. Art. 6).
- 8.6 Die Abnahme schränkt die vertraglichen Rechte der Stadtwerke, insbesondere bezüglich Konventionalstrafen, Mängelrügen und/oder Zurückweisung der Lieferung etc. nicht ein.

Art. 9 Mängelrechte

- 9.1 Allfällige Mängel werden von den Stadtwerken schriftlich gerügt. Die Rügefrist dauert, falls nichts anderes vereinbart ist, 24 Monate ab Übergang der Gefahrentragung für bewegliche Werke und Kaufgegenstände bzw. 60 Monate für unbewegliche Werke. Innerhalb dieser Fristen erhobene Mängelrügen gelten als rechtzeitig. Für verdeckte Mängel, die erst später zu Tage treten, wird gemäss Art. 370 Abs. 3 OR die Rüge sofort nach Entdeckung erhoben. Die Rügefrist verlängert sich um die Dauer, während die Lieferung wegen Mängelbehebung für den Betrieb nicht zur Verfügung steht. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beginnt die Gewährleistung für die Ersatzlieferung bzw. den instand gestellten Teil neu zu laufen.
- 9.2 Das Unternehmen verpflichtet sich, alle Mängel, welche während der Rügefrist gemeldet werden, auf eigene Rechnung in angemessener Frist zu beseitigen. Das Unternehmen trägt sämtliche mit der Mängelbehebung zusammenhängenden Kosten (inkl. Transport- und Reisespesen sowie Kosten für die Ermittlung des Mangels).
- 9.3 In dringenden Fällen sowie wenn aus den Umständen zu erwarten ist, dass das Unternehmen trotz angemessener Frist die Mängelbehebung nicht oder nicht gehörig vornehmen wird, sind die Stadtwerke berechtigt, die Mängel auf Kosten der Unternehmung selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen oder eine Preisminderung oder Wandelung zu verlangen.
- 9.4 Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten.

Art. 10 Gefahrenübergang, Haftung für Schäden

- 10.1 Bis zur Abnahme trägt das Unternehmen das volle Gefahrenrisiko und ist für die Versicherung, den Transport, die Lager- und Montagerisiken verantwortlich, auch bei Verzögerungen, die durch die Stadtwerke verursacht werden. Bei durch die Stadtwerke verursachten Verzögerungen der Abnahme ist allfällig eine Regelung zwischen den Stadtwerken und dem Unternehmen zu verhandeln und schriftlich festzuhalten.
- 10.2 Das Unternehmen haftet für alle Schäden, die den Stadtwerken oder Dritten durch die Lieferung selbst oder während deren Transport, Montage, Inbetriebsetzung und Abnahme verursacht werden. Weiter gewährleistet das Unternehmen, dass die Lieferung allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften des Bestimmungsortes, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, entspricht.
- 10.3 Bei Nichtbeachtung von vereinbarten oder geltenden Vorschriften und Sicherheitsweisungen bzw. bei Nichtbeachtung von allgemein gültigen Vorschriften (z. B. Bauarbeitenverordnung BauAV und SUVA/EKAS-Richtlinien) haftet das Unternehmen oder seine Hilfspersonen sowie allfällige Subunternehmen für daraus den Stadtwerken oder Dritten entstandene Schäden. Die Stadtwerke lehnen jede Haftpflicht gegenüber dem Unternehmen, resp. seiner Hilfspersonen oder allfällige Subunternehmen ab.

Art. 11 Nachlieferung, Revisionen, Reparaturen

- 11.1 Das Unternehmen verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Gewährleistungsfrist zu den Bedingungen des Vertrages und zu angemessenen Preisen auszuführen und auf Verlangen der Stadtwerke alle nach Ablauf der Gewährleistungsfrist notwendig werdenden Revisionen und Reparaturarbeiten an seiner Lieferung zu angemessenen Preisen durchzuführen. Preiserhöhungen während der Gewährleistungsfrist sind nicht erlaubt.
- 11.2 Das Unternehmen gewährleistet den Stadtwerken die Nachlieferung von Anlageteilen (inkl. Software-Komponenten), die der normalen Abnutzung unterworfen sind, und diejenigen Teile, die bei einer Havarie ausgewechselt werden müssen während mindestens 15 Jahren nach der Abnahme. Nach Ablauf dieser Frist muss das Unternehmen die Stadtwerke informieren, falls solche Teile nicht mehr lieferbar sind.

Art. 12 Preis, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen, Rechnungsstellung

- 12.1 Der im Vertrag vereinbarte Preis (Lieferungspreis) ist ein pauschaler Festpreis in Schweizer Franken für die vertraglich festgelegte, erbrachte und abgenommene Leistung. Der Lieferungspreis deckt unabhängig von den tatsächlichen Erstellungskosten der Lieferung und der ausgeführten Leistungsmengen des Unternehmens alle Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gelten alle Preise exkl. Mehrwertsteuer. Die zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Mehrwertsteuer ist als separate Position als Betrag und Prozentsatz detailliert auszuweisen.
- 12.2 Zahlungen haben innerhalb von 60 Tagen rein netto zu erfolgen. Massgebender Zeitpunkt für das Berechnen der Zahlungsfristen ist der Eingang der korrekten Rechnung bei den Stadtwerken. Die Rechnungstellung darf frühestens erfolgen, wenn die Leistung zur Erfüllung des Zahlungsauslösenden Ereignisses vollständig erbracht worden ist. Für jede angeforderte Zahlung muss eine separate Rechnung gestellt werden. Siehe auch Ziffer 5.7
- 12.3 Die genauen Zahlungsmodalitäten werden im Vertrag festgelegt. Es gelten die nachstehenden Grundsätze:

Bei einem gesamten Vertragswert von weniger als 100'000 Schweizer Franken wird in der Regel keine Sicherstellung (Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, Garantierückbehalt) gefordert.

Wird bei einem gesamten Vertragswert von mehr als 100'000 Schweizer Franken eine Sicherstellung (Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, Garantierückbehalt) vereinbart, so hat das Unternehmen eine Sicherstellung in Höhe der vereinbarten Zahlung bzw. des vereinbarten Garantierückbehalts (in der Regel mindestens 10 % des gesamten Vertragswertes) zu leisten. Diese Sicherheit kann erfolgen a) durch einen verzinsungslosen Rückbehalt der vereinbarten Summe durch die Stadtwerke oder b) durch eine Solidarbürgschaft einer Bank oder einer Versicherung, ausgestellt zugunsten der Stadtwerke, zahlbar auf erstes Verlangen und ohne Einrede und gültig mindestens drei Monate über den vertraglich vorgesehenen Rückgabetermin hinaus. Es werden keine Konzerngarantien akzeptiert. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Unternehmens. Erweist sich eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer als notwendig (z. B. bei Verzügen, verspäteten Abnahmen, Verlängerung der Rügefrist o. ä.), ist diese Verlängerung vom Unternehmen bei der allfälligen Garantin rechtzeitig zu veranlassen. Die Rückgabe des Gewährleistungsrückbehalts erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsdauer, wenn sich an der Leistung keine Mängel gezeigt haben, oder das Unternehmen seine Gewährleistungspflichten vollständig erfüllt hat.

- 12.4 Werden Teilzahlungen verabredet, so gelten folgende Zahlungsbedingungen, wenn im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde:

Für Werkverträge:

1. Rate von 30 % der Auftragssumme nach Unterzeichnung des Vertrages
2. Rate von 30 % der Auftragssumme nach erfolgter Lieferung
(falls nach Ankündigung der Lieferung diese aus Gründen, die die Stadtwerke zu vertreten haben, verzögert wird, erfolgt die Zahlung der 2. Rate spätestens 6 Monate nach ihrer Fälligkeit)
3. Rate von 30 % der Auftragssumme nach erfolgreicher Abnahmeprüfung
4. Rate von 10 % der Auftragssumme sowie Differenz gemäss Gesamtrechnung
(in welcher evtl. Pönalen, Zusatzkosten etc. berücksichtigt sind) nach provisorischer Abnahme der Lieferung.

Für Kaufverträge:

1. Rate von 30 % der Auftragssumme nach Unterzeichnung des Vertrages
2. Rate von 70 % der Auftragssumme sowie Differenz gemäss Gesamtrechnung
(in welcher evtl. Pönalen, Zusatzkosten etc. berücksichtigt sind) nach Übergang von Nutzen und Gefahr.

- 12.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, ihre Zahlung im Betrag von allfällig festgestellten Mängeln bis zu deren Behebung zurückzubehalten.

Art. 13 Beizug von Subunternehmen

- 13.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Stadtwerke ist die Untervergabe von Arbeiten an Subunternehmen nicht gestattet.
- 13.2 Das Unternehmen garantiert, dass von Seiten der beigezogenen Subunternehmen keine Bauhandwerkerpfandrechte im Grundbuch eingetragen werden. Sollten eine oder mehrere Anmeldungen von Bauhandwerkerpfandrechten erfolgen, so ist das Unternehmen verpflichtet, die geltend gemachten Forderungen unverzüglich durch Sicherheitsleistung gerichtlich zu hinterlegen.

Art. 14 Versicherungspflicht

- 14.1 Das Unternehmen schliesst eine Haftpflichtversicherung (inkl. Produkthaftpflichtversicherung), bei Bautätigkeit eine Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherung sowie allfällige weitere notwendige Versicherungen mit ausreichender Deckung ab.
- 14.2 Das Unternehmen hat alle von ihm bei der Montage, der Inbetriebsetzung und beim Probebetrieb eingesetzten Personen auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern. Ausgenommen sind Mitarbeitende der Stadtwerke.
- 14.3 Das Unternehmen übergibt auf erstes Verlangen der Stadtwerke die entsprechenden schriftlichen Nachweise.

Art. 15 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

- 15.1 Ohne schriftliche Zustimmung durch die Stadtwerke ist die Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen sowie die Übertragung von vertraglichen Verpflichtungen an Dritte weder teilweise noch vollständig zulässig.
- 15.2 Das Unternehmen darf den Stadtwerken zustehende Forderungen nicht mit eigenen Gegenforderungen verrechnen.

Art. 16 Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit

- 16.1 Das Unternehmen garantiert, dass alle in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien von Branchenverbänden betreffend die Beschäftigung des Personals, insbesondere sozialversicherungs- und ausländerrechtliche Bestimmungen, sowie Arbeitssicherheit (z. B. Bauarbeitenverordnung BauAV und der SUVA/EKAS-Richtlinien) eingehalten werden. Das Unternehmen hat die Pflicht, diese Vorschriften einzuhalten, auf allfällige Hilfspersonen und Subunternehmen zu überbinden und deren Einhaltung zu kontrollieren.
- 16.2 Das Unternehmen stellt die Stadtwerke frei von sämtlichen Ansprüchen, die gegen diese aufgrund der Verletzung der obgenannten Bestimmungen geltend gemacht werden.

Art. 17 Schutz- und Verwendungsrechte, Patentverletzungen, Verletzung von anderen Schutzrechten

- 17.1 Arbeitsergebnisse sowie sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen (inkl. allfälliger Softwarelizenzen) gehören vollumfänglich den Stadtwerken. Das Unternehmen überträgt den Stadtwerken insbesondere auch alle Urheberpersönlichkeitsrechte. Soweit die Stadtwerke Schutzrechtsverletzungen selbst zu vertreten haben, sind die Ansprüche gegen das Unternehmen ausgeschlossen. Wo dieser Übertragung gesetzliche Schranken gesetzt sind, verzichtet das Unternehmen auf die Geltendmachung seiner Persönlichkeitsrechte und gewährleistet, dass alle am Werk beteiligten Personen auf deren Geltendmachung ebenfalls verzichten.
- 17.2 An im Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung bereits bestehenden Schutzrechten (insbesondere Schutzrechte des Unternehmens oder von Dritten) haben die Stadtwerke ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Veräusserung und das Recht zur Weiterentwicklung im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen.
- 17.3 Das Unternehmen gewährleistet die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutz- und Verwendungsrechten an die Stadtwerke gemäss dem Vertrag und diesen AEB.
- 17.4 Das Unternehmen haftet dafür, dass durch die Lieferung Patent- und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Falls Dritte Ansprüche gegen die Stadtwerke wegen der Verletzung solcher Rechte geltend machen, hält das Unternehmen die Stadtwerke schadlos (inkl. für Anwaltskosten).
- 17.5 Die Verwendung von Unterlagen der Stadtwerke für die technische Weiterentwicklung ist nur mit deren Zustimmung gestattet.

Art. 18 Vertragsänderungen, salvatorische Klausel

- 18.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gültig. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

Art. 19 Meinungsverschiedenheiten, Anwendbares Recht, Gerichtstand, Inkrafttreten

- 19.1 Meinungsverschiedenheiten berechtigen das Unternehmen weder zur Unterbrechung der Arbeiten noch zur Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen.
- 19.2 Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AEB sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich zuständig. Gerichtsstand ist das Domizil der Stadtwerke.
- 19.3 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und den Stadtwerken unterstehen dem schweizerischen Recht.
- 19.4 Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich und vollumfänglich wegbedungen.
- 19.5 Diese von der Werkkommission am 8. Juni 2021, gestützt auf die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wetzikon Art. 33b, Ziff. 3, festgesetzten AEB treten am 1. August 2021 in Kraft.